

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 19.05.2025

Seite 235

Nr. 54

Vierte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen Vom 14. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 04. September 2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 733 / Nr. 95), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 16. Juni 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 525 / Nr. 86), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Bei § 5 wird der Wortlaut „Fakultätsbeirat“ durch den Wortlaut „Kooptierung von Mitgliedern“ ersetzt.
 - b. Bei § 5a wird die Nummerierung von „5a“ in „6“ geändert.
 - c. Infolgedessen wird bei den § 6 bis § 8 die Nummerierung „6“, „7“ und „8“ in „7“, „8“ und „9“ geändert.
2. In § 2 wird in Abs. 2 S. 1 der Wortlaut „o Abteilung Informatik und Angewandte Kognitionswissenschaft“ gestrichen.
3. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Kooptierung von Mitgliedern

- (1) Der Fakultätsrat kann Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, für eine Dauer von fünf Jahren auf deren Antrag hin kooptieren. Diese Kooptierung kann beliebig oft durch Fakultätsratsbeschlüsse erneuert

werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Kooptierung auf Antrag der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers oder der jeweiligen akademischen Mitarbeiterin oder des jeweiligen akademischen Mitarbeiters. Voraussetzung sind die Zustimmung ihres oder seines originären Fakultätsrates und in der Regel ein öffentlicher Vortrag zur Vorstellung. Die Kooptierung erlischt durch eine Austrittserklärung, durch Beschluss des Fakultätsrates oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Dauer.

- (2) Mit der Kooptierung wird eine enge Verbundenheit zur Fakultät ausgedrückt. Kooptierte sollen sich für die Ziele der Fakultät einsetzen.
4. Die § 5a bis § 8 werden wie folgt geändert:
 - a. Bei § 5a wird die Nummerierung von „5a“ in „6“ geändert.
 - b. Infolgedessen wird bei den § 6 bis § 8 die Nummerierung „6“, „7“ und „8“ in „7“, „8“ und „9“ geändert.
 - c. Darüber hinaus wird in § 6 Abs. 8 (alt) bzw. § 7 Abs. 8 (neu) der Verweis auf „§ 6 Abs. 2“ in „§ 7 Abs. 2“ geändert.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 12.02.2025 und vom 07.05.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. Mai 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Ulf Richter